

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Maß der baulichen Nutzung

Der Ausbau des Dachgeschosses zu Aufenthaltsräumen ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Baugestaltung

Die örtliche Bauvorschrift des Marktes Garmisch-Partenkirchen ist Inhalt des Bebauungsplanes.

4. Schallschutzmaßnahmen

Bei den so gekennzeichneten Fassaden sind bei einem Neuausbau des Dachgeschosses zur Vermeidung und Minderung von Immissionen (Verkehrslärm) am Gebäude Schallschutzmaßnahmen, z.B. Einbau von Schallschutzfenstern mind. der Schallschutzklasse III (VDI 2719) erforderlich.

4. Sonstiges

Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 7, die mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 28.8.1969 Nr. II/2g-IV B 7 - 6102 - GAP 5-6 genehmigt und rechtskräftig geworden sind, bleiben bestehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 15.02.1990
2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.04.1990 bis 11.05.1990
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.10.1990 bis 23.11.1990
4. SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB am 27.12.1990
5. PRÜFUNG DURCH DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN Nr. 222-4622-GAP-6-1(91) vom 5.2.1991
6. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG § 12 BauGB am 14.3.1991

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi. 65, 66 und 75 zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 15. März 1991

Seidl
Neidlinger
1. Bürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 05.02.1991 Az. 222-4622-GAP-6-1(91) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern
I.A.

*Lechner
Regierungsdirektor*



MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN BEBAUUNGSPPLAN NR. 7 Ä I

GEMARKUNG PARTENKIRCHEN

Für das Gebiet an der Haupt- Schul- u. Paul- List- Straße

